



Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung und Bekanntmachung folgende

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in Hirschaid (Benutzungs- und Gebührenordnung Wohnmobilstellplatz)

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

¹Der Markt Hirschaid betreibt auf Flur Nr. 751/1, Gemarkung Hirschaid, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung mit insgesamt 8 Stellplätzen. ²Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. ³Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, abgemeldete Wohnmobile, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. ⁴Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet.

§ 2 Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Es erfolgen keine Reservierungen.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) ¹Das Abstellen der Fahrzeuge hat ausschließlich in den vorgesehenen und ausgewiesenen Stellplätzen zu erfolgen. ²Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. ³Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) ¹Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. ²Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. ³Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. ⁴Die Entsorgungseinrichtungen sind zwingend zu nutzen.
- (3) ¹Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt. ²Die Benutzung von Stromaggregaten und Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (4) ¹Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türenschnellen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. ²In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. ³Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) ¹Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. ²Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) ¹Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. ²Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) ¹Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. ²Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. ³Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. ⁴Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 8,00 €. ⁵Der Gebührenbeleg ist täglich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

(2) ¹Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. ²Sie ist durch Bezahlung an dem Kassenautomaten im benachbarten Erlebnisbad FrankenLagune zu entrichten. ³Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in das Wohnmobil zu legen.

(3) ¹Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts genutzt werden. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 5 Hausrecht

(1) ¹Der Markt Hirschaid bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. ²Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. ³Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) ¹Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Hirschaid berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. ²Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. ³Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6 Haftung

(1) ¹Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes des Marktes Hirschaid geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. ²Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) ¹Der Markt Hirschaid haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom-und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. ²Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung des Marktes nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Marktes oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) ¹Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. ²Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung Wohnmobilstellplatz tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Hirschaid, den 07.05.2018

MARKT HIRSCH Aid

gez.

Klaus Homann

Erster Bürgermeister